

SbV-Fachtagung Frühjahr 2026

Referent/in der
Betriebsarbeit:

Betriebsarbeit.ht@vdk.de



HERZLICH WILLKOMMEN



Zwischen Aussteuerung und Rückkehr in die Arbeitswelt



Ablauf

- I. Grundbegriffe
- II. Krankengeld
- III. Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 nach § 136 SGB III
- IV. Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 nach § 145 SGB III
- IV. Die Nahtlosigkeitsregelung in der Praxis

I. Grundbegriffe



Arbeitsunfähigkeit



Arbeitsunfähigkeit

Wann Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ergibt sich aus der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie.

§ 2 Abs.1 AU-RiLi

„Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit **ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung** ausführen können. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche **Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.**

Arbeitsunfähigkeit liegt auch vor, wenn auf Grund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine Arbeitsunfähigkeit bedingt, absehbar ist, **dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundung abträgliche Folgen erwachsen, die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar hervorrufen.“**

§§



Arbeitsunfähigkeit

Dieser Arbeitsunfähigkeitsbegriff gilt für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Für arbeitslose Menschen gilt ein anderer Bewertungsmaßstab (§ 2 Abs. 3 AU-RiLi).

Ebenso für Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen (§ 2 Abs. 3a AU-RiLi).



Erwerbsminderung



Erwerbsminderung

§ 43 Abs. 1 SGB VI

„... **Teilweise erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den **üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.“

§ 43 Abs. 2 SGB VI

„... **Voll erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den **üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein...“

§§



arbeitslos



Arbeitslosigkeit

§ 138 SGB III

„Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (**Beschäftigungslosigkeit**),
2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (**Eigenbemühungen**), und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (**Verfügbarkeit**).“

§§



beschäftigungslos



Beschäftigungslosigkeit

§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III

„....nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit).....“

§§

Ein **Beschäftigungsverhältnis** besteht zwischen einer natürlichen Person (Arbeitnehmer) und einer anderen Person (Arbeitgeber). Der Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses ist Arbeit gegen Entgelt. Es umfasst sowohl **nichtselbstständige Arbeitsverhältnisse** als auch **Ausbildungsverhältnisse**.



Beschäftigungslosigkeit

Das bedeutet, dass die Beschäftigungslosigkeit, also nicht in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, zunächst Voraussetzung für Arbeitslosigkeit ist.

Beschäftigungslosigkeit kann aber auch dann vorliegen, **wenn keine tatsächliche Beschäftigung mehr ausgeübt wird**, selbst wenn das Arbeitsverhältnis rechtlich noch besteht, etwa bei Freistellung nach Kündigung oder wenn der Arbeitgeber auf sein Direktionsrecht verzichtet, oder wenn die Arbeitszeit insgesamt weniger als 15 Stunden pro Woche beträgt; dabei werden mehrere Tätigkeiten zusammengerechnet (§ 138 Abs. 3 SGB III).



Beschäftigungslosigkeit

Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung kommt es für die Beschäftigungslosigkeit auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht auf den rechtlichen Bestand eines Arbeitsverhältnisses.

Auch während einer Arbeitsunfähigkeit kann Beschäftigungslosigkeit vorliegen, solange keine Erwerbsminderungsrente oder Krankengeld bezogen wird.

Zusammenfassend ist beschäftigungslos, wer tatsächlich keiner Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden nachgeht, unabhängig vom rechtlichen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.



arbeitssuchend



Arbeitssuchend

Arbeitssuchend ist, wer noch in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sich aber eine neue Beschäftigung suchen möchte.

Die Gründe können unterschiedlich sein:

- Berufliche Umorientierung
- Kündigung
- Befristetes Arbeitsverhältnis



Arbeitssuchend

Sich bei der BA arbeitssuchend zu melden ist verpflichtend, wenn man weiß, dass das Beschäftigungsverhältnis enden wird.

Verstößt man gegen diese Verpflichtung kann dies eine einwöchige Sperrzeit nach sich ziehen (§159 SGB III).

Ziel der Arbeitsuchendmeldung ist immer, Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Die Arbeitsuchendmeldung ersetzt nicht die Arbeitslosmeldung.

Es ist wichtig, beide Meldungen getrennt voneinander zu betrachten: Die Arbeitssuchendmeldung ist eine Vorabinform, die Arbeitslosmeldung die Leistungsbeantragung.

II. Krankengeld



Anspruch auf Krankengeld

§ 44 Abs. 1 SGB V

„Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) behandelt werden.“

§ 48 Abs. 1 SGB V

„Versicherte erhalten Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens **achtundsiebzig Wochen** innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert.“

→ Die Beendigung der Krankengeldzahlung **nach 78 Wochen** bezeichnet man umgangssprachlich als "**Aussteuerung**".

§§



Beendigungsgründe

Das Krankengeld endet, wenn

1. Der Anspruch erschöpft ist
2. Trotz Aufforderung des Krankenversicherers der Antrag auf Reha nicht gestellt (10 Wochen) wurde
3. Der MDK festgestellt hat, dass AU nicht (mehr) besteht



Aussteuerung



Aussteuerung

Die Beendigung der Krankengeldzahlung nach 78 Wochen bezeichnet man umgangssprachlich als "Aussteuerung".

III. Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III



Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruch nach §§ 136 ff. SGB III hat wer

1. Arbeitslos ist
 - a. Beschäftigungslos ist
 - b. Eigenbemühungen unternimmt
 - c. Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht
2. Sich arbeitslos gemeldet hat
3. Die Anwartschaftszeit erfüllt hat
 - a. in der Rahmenfrist von 30 Monaten
 - b. Mindestens 12 Monate pflichtversichert war

Höhe und Dauer ergeben sich aus §§ 147 SGB III

§§



Anspruch auf Arbeitslosengeld

§ 136 SGB III

- §§
- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld
 1. bei Arbeitslosigkeit oder
 2. bei beruflicher Weiterbildung.
 - (2) Wer das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet hat, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 136 SGB III stellt die Grundnorm dar, die den Versicherungsfall und den Anspruch auf Arbeitslosengeld abstrakt eröffnet



Anspruch auf Arbeitslosengeld

§ 137 Abs. 1 SGB III

„Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer

1. arbeitslos ist,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.“

§ 137 SGB III baut darauf auf und bestimmt abschließend, unter welchen konkreten Bedingungen der Anspruch realisiert wird; die Voraussetzungen sind in anderen Vorschriften weiter definiert (Arbeitslosigkeit: § 138 SGB III, Arbeitslosmeldung: § 141 SGB III, Anwartschaftszeit: §§ 142, 143 SGB III).

§§



Arbeitslosigkeit

§ 138 SGB III

„Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (**Beschäftigungslosigkeit**),
2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (**Eigenbemühungen**), und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (**Verfügbarkeit**).“

§ 138 SGB III definiert abschließend, wann Arbeitslosigkeit im leistungsrechtlichen Sinne vorliegt und damit eine der zentralen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt ist.

§§



Höhe und Dauer des ALG 1

Dauer des ALG 1 Anspruches nach § 147 Abs. 1 SGB III

„Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach

1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse **innerhalb der um 30 Monate** erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.“

Die Dauer des Anspruches kann von **6 bis zu 24 Monaten** betragen.

- **6 Monate** gilt unabhängig vom Lebensalter
- **12 Monaten** erhält nur wer mindestens 24 Monate pflichtversichert war
- **24 Monate** ALG 1 bekommen Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und 48 Monate pflichtversichert waren

§§



Höhe und Dauer des Alg1

Höhe des Alg 1 Anspruches nach §§ 149 ff. SGB III

Stark verkürzt gesagt richtet sich die Höhe des nach dem durchschnittlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum, vermindert um pauschale Abzüge, und beträgt 67 % (mit Kind) bzw. 60 % (ohne Kind) des so ermittelten Leistungsentgelts.

Die Berechnung erfolgt nach dem **Tagesprinzip (§ 154 SGB III)**: Das Alg wird für Kalendertage berechnet und geleistet; für einen vollen Kalendermonat werden stets 30 Tage angesetzt.

§§



Höhe und Dauer des ALG1

Die **Berechnung** im einzelnen erfolgt also in 4 Schritten

1. Ermittlung des **Bemessungszeitraums** (§ 150 SGB III),
 - Im Normalfall 1 Jahr ab Beschäftigungsende
2. Berechnung des **Bemessungsentgelts** (§ 151 SGB III),
 - durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum, berechnet nach dem Tagesprinzip,
3. Umrechnung auf das **Leistungsentgelt** (§ 153 SGB III)
 - Abzug einer Sozialversicherungspauschale, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag
4. Anwendung des **Leistungssatzes** (60% oder 67%)

§§

IV. Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III



§ 145 SGB III - Nahtlosigkeitsregelung

- §§
- (1) **Anspruch auf Arbeitslosengeld** hat auch eine Person, **die allein deshalb nicht arbeitslos ist**, weil sie wegen einer **mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit** versicherungspflichtige, **mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann**, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, **wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist**. Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.
- (2) **Die Agentur für Arbeit hat die leistungsgeminderte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen**. Stellt sie diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. Kommt die leistungsgeminderte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die leistungsgeminderte Person durch ihr Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.



§ 145 SGB III

Abs. 1 regelt den Anspruch als solches. Die Anspruchsvoraussetzungen, die Zuständigkeit für die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit, die Form der Arbeitslosmeldung.

Abs. 2 regelt die als Mussvorschrift ausgestaltete Aufforderung eine Reha zu beantragen, sowie die Rechtsfolgen, wenn der Betroffene nicht oder nicht ausreichend mitwirkt (Ruhen des Anspruchs).

Abs. 3 regelt die Erstattungsansprüche der Träger untereinander, aber auch wann die betroffene Person das Arbeitslosengeld an die Bundesagentur erstatten muss.

§§



§ 145 Abs.1 SGB III

§ 145 Minderung der Leistungsfähigkeit

§§ (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb **nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind**, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. 2Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. 3Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. 4Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.



Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III

Für einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III wird „nur“ auf die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit verzichtet, wenn dies auf fehlende Leistungsfähigkeit beruht.

Der Antragsteller muss grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllen (u.a. Anwartschaftszeiten, Antragstellung, Arbeitslosmeldung)



Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III

Anspruch nach § 145 SGB III hat wer

1. **Nicht Arbeitslos ist**, weil die Person wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit keine versicherungspflichtige, **mindestens 15 Stunden wöchentlich** umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann.
2. Eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vom zuständigen Rentenversicherungsträger **noch nicht festgestellt wurde**,
3. sich arbeitslos gemeldet hat,
4. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

V. Die Nahtlosigkeitsregelung in der Praxis



Aber ich habe doch noch einen bestehenden Arbeitsvertrag!





Noch bestehendes Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III ist **Beschäftigungslosigkeit**.

Personen deren **Arbeitsverhältnis** noch besteht, sind **rein formal nicht beschäftigungslos**.

Beschäftigungslosigkeit kann aber **auch** dann vorliegen, wenn **keine tatsächliche Beschäftigung mehr ausgeübt wird**, selbst wenn das **Arbeitsverhältnis rechtlich noch besteht**, etwa bei Freistellung nach Kündigung oder wenn der Arbeitgeber auf sein Direktionsrecht verzichtet, oder wenn die Arbeitszeit insgesamt weniger als 15 Stunden pro Woche beträgt.



Noch bestehendes Beschäftigungsverhältnis

Bezieht eine Person Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III, bleibt Ihr Arbeitsverhältnis grundsätzlich rechtlich bestehen, **ruht aber in der Regel faktisch**: Die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis – Arbeitsleistung und Vergütung – sind suspendiert, solange Sie wegen Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht arbeiten können. Das **Arbeitsverhältnis endet nicht automatisch durch den Bezug von Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III**, sondern besteht formal fort, sofern keine Kündigung oder ein anderer Beendigungstatbestand vorliegt.



Noch bestehendes Beschäftigungsverhältnis

Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung kommt es für die Beschäftigungslosigkeit auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht auf den rechtlichen Bestand eines Arbeitsverhältnisses. **Auch während einer Arbeitsunfähigkeit kann Beschäftigungslosigkeit vorliegen**, solange keine Erwerbsminderungsrente oder Krankengeld bezogen wird.

Die Rechtsprechung stellt darauf ab, ob tatsächlich keine Arbeitsleistung mehr erbracht und kein Entgelt mehr gezahlt wird; dann liegt auch leistungsrrechtlich kein Beschäftigungsverhältnis mehr vor, selbst wenn der Arbeitsvertrag formal fortbesteht.



Wer entscheidet denn eigentlich über mein Leistungsvermögen?





Beurteilung des Leistungsvermögens

Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, obliegt ausschließlich dem Rentenversicherungsträger (§ 145 Abs. 1 S. 2 SGB III). **Die BA ist an diese Entscheidung gebunden, aber darf das Leistungsvermögen vorläufig beurteilen**, bis eine Entscheidung des Rentenversicherungsträgers vorliegt.

Wurde bereits vor dem Antrag auf ALG 1 verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt, findet § 145 SGB III keine Anwendung.

Bei nachträglicher Feststellung greift § 145 SGB III nicht mehr.

Ohne Bedeutung ist hierbei, ob tatsächliche Rente gezahlt wird, oder ggf. aufgrund fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen nicht.



Beurteilung des Leistungsvermögens

Um eine unterschiedliche Leistungsbeurteilung zu vermeiden, haben **BA** und der Verband Deutscher **Rentenversicherer** eine **Verwaltungsvereinbarung**, die unter anderem auch vorsieht, dass BA und Rentenversicherung **bei Divergenzen** in der Leistungsbeurteilung vor Bescheiderteilung **Einvernehmen herstellen** sollen.

Hierzu ist ggf. auch ein **Sachverständigengutachten** einzuholen.



Was mache ich, wenn meine Erwerbsminderungsrente abgelehnt wird?





Wenn die EMR abgelehnt wird

Trotz der Formulierung „...verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vom zuständigen Rentenversicherungsträger noch nicht festgestellt wurde.“ in § 145 SGB III **endet der Anspruch auch bei Ablehnung der Erwerbsminderungsrente.**

Die Nahtlosigkeitsregelung des § 145 SGB III dient dazu, die Verfügbarkeit für den **Arbeitsmarkt bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zu fingieren**; mit der Ablehnung der Erwerbsminderungsrente entfällt diese Fiktion, **sodass die Agentur für Arbeit die Verfügbarkeit wieder selbst prüft.**



Wenn die EMR abgelehnt wird

Dann lebt **die normale Prüfung der Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit** nach § 138 SGB III wieder auf.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I kann also fortbestehen, wenn die Person **nach der Ablehnung weiterhin als arbeitslos und verfügbar gilt**; andernfalls endet der Anspruch.

Für Personen, die weiterhin nicht arbeiten, ist das ein echtes Dilemma.

Die Entscheidung darüber, wie es dann weitergeht, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.



Wenn die EMR abgelehnt wird

Für den Fortbestand eines Anspruches nach dem SGB III kommt es nicht auf die Bestandskraft, bzw. Rechtskraft der Entscheidung des Rentenversicherers über die Erwerbsfähigkeit an.

Auch wenn gegen die **Entscheidung des Rentenversicherers Widerspruch eingelegt wird**, muss die BA durch die Bindungswirkung die Leistung nach **§ 145 SGB III beenden**.

Für den Erhalt der Leistungen nach dem SGB III muss dann Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit bestehen.



Was ist, wenn die BA feststellt, dass ich noch über 15 Stunden arbeiten kann?





15 Stunden

Arbeitslose, deren Leistungsvermögen wegen anderer Gründe auf unter 15 Stunden wöchentlich begrenzt ist, werden von der Nahtlosigkeitsregelung nicht erfasst.

Beispiel: Es besteht ein Leistungsvermögen von 18 Stunden wöchentlich. Die Person schränkt ihre Arbeitsbereitschaft wegen Kindesbetreuung auf 10 Stunden wöchentlich ein.

Lösung: Die Nahtlosigkeitsregelung ist nicht anwendbar, weil die Einschränkung der möglichen Arbeitszeit auf unter 15 Stunden wöchentlich nicht auf die Minderung der Leistungsfähigkeit zurückzuführen ist.



15 Stunden

Die Nahtlosigkeitsregelung gilt auch für Arbeitslose, die zwar noch mindestens 15 Stunden, aber weniger als 30 Stunden wöchentlich arbeiten können, denen dies jedoch nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich ist.

Diese Leistung ähnelt der Arbeitsmarktrente (voll EMR bei teilweiser Erwerbsminderung und verschlossenem Arbeitsmarkt), was bedeutet, dass Arbeiten über 15 Stunden theoretisch möglich sind, der Arbeitsmarkt also solche Arbeitsplätze nicht anbietet.



**Wenn die BA mich auffordert mich dem
Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, was
kann ich tun? Krankschreiben ja oder nein?**





Restleistungsvermögen

Ein Anspruch nach § 145 SGB III besteht, wenn das Restleistungsvermögen zwar **theoretisch mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt, aber praktisch nicht verwertbar ist**, weil die Person **aufgrund ihrer Einschränkungen** keine geeignete Stelle findet oder die **Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht erfüllen kann**.

Die Nahtlosigkeitsregelung stellt **dann die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt „fiktiv“ her, solange** der Rentenversicherungsträger **noch keine verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt** hat.



Restleistungsvermögen

Wenn das Restleistungsvermögen noch verwertbar ist, muss die Person sich mit diesem Restleistungsvermögen dem Arbeitsmarkt zu Verfügung stellen und erhält kein Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III.

Arbeitslosengeld kann dann nach normalen Regeln bezogen werden, Voraussetzung ist aber, dass man bereits im Rahmen des Restleistungsvermögens eine Tätigkeit aufzunehmen.

ACHTUNG: Die Vorlage einer AUB wird als **Verweigerung, sich dem Arbeitsmarkt zu Verfügung zu stellen, gewertet** und das ALG 1 wird nicht gezahlt.



Restleistungsvermögen

Insofern lässt sich die Frage nach der Krankmeldung nicht pauschal beantworten.

Besteht der noch vorhandene **Arbeitgeber** auf Vorlage einer AUB sollte man dem nachkommen, aber diese **nicht bei der BA vorlegen**.

Befindet man sich mit der KK im Streit über die Dauer des **Krankengeldanspruches**, ist eine **Krankmeldung zwingend notwendig**. Auch hier sollte auf die **Vorlage bei der BA verzichtet werden**.



Was passiert mit meinem Antrag bei der BA?





Ablauf der Prüfung

1. **Antragstellung** und **Arbeitslosmeldung**
2. Kommt eine Leistung nach § 145 SGB III in Betracht, so wird eine **agenturärztliche Begutachtung** veranlasst. Dies ist bei Aussteuerungsfällen immer der Fall. Die sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme soll **innerhalb vom 3 Wochen vorliegen**.



Ergebnis der Begutachtung bei der BA

1. Es wird die Leistungsfähigkeit festgestellt

Bei einem noch fortbestehenden Arbeitsverhältnis fordert die BA auf, mit dem Arbeitgeber zu klären, ob ein leidensgerechter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Es besteht ein Leistungsvermögen zwischen 15 und 30 Stunden

Prüfung, ob der Arbeitsmarkt für verschlossen ist. Diese Prognose ist baldmöglichst zu treffen. Bei verschlossenem Arbeitsmarkt ist das Nahtlosigkeitsverfahren einzuleiten. Andernfalls wie unter 1.

3. Es besteht Leistungsunfähigkeit, aber unter 6 Monate

der Antrag auf Arbeitslosengeld ist abzulehnen.

4. Es besteht Leistungsunfähigkeit über 6 Monate

Leistungen sind im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung zu bewilligen



Muss ich das Arbeitslosengeld zurückzahlen, wenn mir eine EMR gewährt wird?





Erstattung des Arbeitslosengeldes

§ 145 Abs. 3 SGB III

Wird der Rentenanspruch bewilligt, findet die **Erstattung der Rente an die BA** statt.

Aber:

„Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender Wirkung an die leistungsgeminderte Person oder einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten“.



Wie lange bekomme ich Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III?





Dauer des Arbeitslosengeldes nach § 145 SGB III

Die Bezugsdauer des Anspruchs richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

Wer aufgrund der Anwartschaftszeiten nur 6 Monate Anspruch hat, bekommt auch nach § 145 SGB III nicht länger als 6 Monate Arbeitslosengeld. Die Sonderregelung des § 145 SGB III führt nicht zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer.

Allerdings ist der Anspruch durch die verpflichtende Aufforderung zur Beantragung einer Rehamaßnahme nach § 145 Abs. 2 SGB III zeitlich limitiert, denn mit der Reha geht eine Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit einher.



Höhe des Arbeitslosengeldes nach § 145 SGB III

§ 151 Abs.5 SGB III

„Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum.“

aber

„Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird.“



Wie hoch ist das Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III?





Höhe des Arbeitslosengeldes nach § 145 SGB III

Die Höhe des Arbeitslosengeldes nach § 145 SGB III wird auch nach 78 Wochen Krankengeldbezug nach den allgemeinen Vorschriften berechnet.

Nach längerer Krankengeldzahlung ist für die Bemessung des Arbeitslosengeldes dasjenige **Arbeitsentgelt** maßgeblich, **das der Berechnung des Krankengeldes zugrunde lag**.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!